



Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Camille Dubois
Marc Schinzel
Jonas Amstutz
jonas.amstutz@bj.admin.ch

18. Oktober 2018

Vernehmlassung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über das Gesichtsverhüllungsverbot (indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot»)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, zu dieser Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Der SKF Schweizerischer Katholischer Frauenbund ist der Dachverband der katholischen Frauenorganisationen und vertritt rund 130'000 Frauen in der Schweiz. Wir setzen uns für die Verbesserung der Situation der Frauen in Kirche, Staat und Gesellschaft ein. Grundlegende Beurteilungsmassstäbe für Revisionsvorschläge sind für uns die Würde der Frau, die soziale Verantwortung und der gesellschaftliche Zusammenhalt ganz im Sinne unseres Leitbildes „für eine gerechte Zukunft“. In unserer Vernehmlassungsantwort verwendeten wir einige Abschnitte der Antwort der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen EKF und beziehen uns auch auf das Argumentarium des Interreligiösen Think-Tanks.

1. Grundsätzliches

Der Vorstand des SKF Schweizerischer Katholischer Frauenbund begrüsst den indirekten Gegenvorschlag des Bundesrates in allen Punkten. Ein allgemeines Verbot der Gesichtsverschleierung im öffentlichen Raum erachtet der SKF nicht als angezeigt, weil unnötig, unzweckmässig und letztlich unverhältnismässig, unter anderem weil es die Falschen träfe. Der SKF begrüsst daher, dass sich der vorliegende Gesetzesentwurf mit Ausnahme von Art. 4 auf sicherheitspoli-



zeiliche Aspekte beschränkt. Zielführender als breite Verbote gegenüber erwachsenen Frauen sind allgemeine Gleichstellungs- und Fördermassnahmen sowie die soziale und wirtschaftliche Integration aller Frauen (dazu unten).

Seit 2011 gilt in Frankreich und Belgien und seit Sommer 2016 im Kanton Tessin ein allgemeines Gesichtsverschleierungsverbot in der Öffentlichkeit. Die Bundesversammlung vertrat mit der Genehmigung der entsprechenden Änderung der Tessiner Kantonsverfassung die Auffassung, dass ein Verbot im Grundsatz vor der Bundesverfassung standhält; zuvor hatte auch die Grosse Kammer des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte ein ähnliches französisches Gesetz in einem Urteil von 2014 gestützt. Solche Verbote vermögen nach Ansicht des SKF gleichwohl nicht zu überzeugen; er kann einem generellen Verbot der Gesichtsverschleierung für erwachsene Frauen im öffentlichen Raum nichts abgewinnen. Es gibt in der Schweiz – jedenfalls bis jetzt – keine Schwierigkeiten, deren Lösung ein solch einschneidendes Verbot begründen könnte. Vor allem aber erscheint es mit einer freiheitlichen Werteordnung schwer vereinbar, erwachsene Frauen ausgerechnet mit einem Verbot vor benachteiligenden religiösen Kleidervorschriften schützen zu wollen und sie – die Opfer der Diskriminierung – mit Bussen zu bestrafen. Solche weitreichenden Massnahmen sind deshalb unnötig, unverhältnismässig und möglicherweise sogar kontraproduktiv.

Oder wie es im Positionspapier des Interreligiösen Think-Tanks geschrieben ist: "Beim Burka-Verbot geht es nicht um die Frage, was man persönlich von der Burka oder vom Niqab hält, sondern darum, was der Staat per Gesetz vorschreiben darf. Der Eingriff in die individuellen Freiheitsrechte und das Selbstbestimmungsrecht von Frauen durch ein staatliches Kleiderverbot ist entschieden abzulehnen."

Zielführender als Verbote, die mit dem Risiko behaftet sind, die gegenseitige Ausgrenzung zu verstärken, wären deshalb Anlauf- und Beratungsstellen, Sensibilisierungsmassnahmen, strukturelle und systematische Integrationsmassnahmen für alle Bevölkerungsgruppen und schliesslich eine gesellschaftliche Debatte, insbesondere auch eine Auseinandersetzung innerhalb der muslimischen Gemeinschaften in der Schweiz, über Geschlechterrollenbilder und Sexualität. Nicht zu unterschätzen ist die integrierende Kraft der Regelstrukturen, d.h. vor allem der Ausbildungs- und der Arbeitswelt, aber auch z.B. des Sports. Der SKF unterstützt alle Massnahmen, die die Integration über diese Strukturen fördern.

Wie im Positionspapier des Interreligiösen Think-Tank ausgeführt, ist es auch dem SKF wichtig, dass bei Diskussionen zu Geschlechterrollenbilder und Sexualität nicht vergessen wird, dass der Zwang zur Verhüllung des weiblichen Körpers Ausdruck einer patriarchalen Ordnung ist. Und dass auch in christlichen Kulturen der Frauenkörper in der Vergangenheit wie auch heute noch männlicher Kontrolle und häufig auch männlicher Gewalt unterworfen ist. Ein Zwang zur Verhüllung wie auch ein Zwang zur Enthüllung ist zu verurteilen und es braucht kritische Auseinandersetzungen mit Körper- und Schönheitsnormen in unserer Gesellschaft.

Selbstverständlich ist Wegschauen keine Option. Die Gesichtsverschleierung ist ein Symptom, Ausdruck eines Malaises (oder «Mal-être»). Staat und Gesellschaft sollen sich mit der Frage der Gesichtsverschleierung auseinandersetzen, auch wenn heute nur sehr wenige Frauen in der Schweiz verschleiert sind. Die Entwicklung in einzelnen europäischen Städten zeigt, dass sich diese Situation ändern und damit auch der Druck auf Frauen und Mädchen – übrigens auch auf solche, die gar nicht der betreffenden religiösen Gemeinschaft angehören – zunehmen kann. Allerdings sollte sich die Diskussion



nicht auf den Umgang mit dem Gesichtsschleier beschränken, sondern allgemein die Situation von Frauen in fundamentalistischen bzw. konservativ-religiösen Gruppen thematisieren, von Frauen also, die z.B. abgeschirmt von Aussenkontakten leben und deshalb schwer durch die Integrationsbemühungen des Staates zu erreichen sind.

2. Zu einzelnen Artikeln

Art. 4 Änderung eines anderen Erlasses

Der SKF unterstützt den Vorschlag des Bundesrates, in Artikel 181 Absatz 2 StGB einen Spezialtatbestand der Nötigung zur Gesichtsverhüllung zu schaffen. Wesentlich ist dabei, dass das Verbot des Zwangs zu einer Gesichtsverhüllung sich auf den öffentlichen und auf den privaten Raum erstreckt. Mit der Einführung dieser Norm soll eine Signalwirkung erzielt werden. Diese Absicht formuliert der Bundesrat zumindest in seinem Erläuternden Bericht.

Diese Signalwirkung sollte deutlich und überzeugend sein. **Der SKF unterstützt deshalb die Ausgestaltung dieser Norm als Offizialdelikt;** Zuwiderhandlungen können somit von Amtes wegen verfolgt werden. Die vorgesehene Ergänzung der Strafrechtsordnung dient dem besseren Schutz von Mädchen und Frauen vor der Einschränkung ihrer Selbstbestimmungsrechte. Allfällige Probleme bei der Sachverhaltsabklärung sind kein Argument, um den vorgesehenen Spezialtatbestand der Nötigung zur Gesichtsverhüllung abzulehnen. Wer Frauen dazu zwingt, ihr Gesicht zu verhüllen, negiert ihre Identität und Individualität, stigmatisiert sie und schliesst sie aus der Gesellschaft aus.

Der Vorstand des SKF dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Simone Curau-Aeppli
Präsidentin SKF Schweizerischer Katholischer Frauenbund